

9. 1. Zur Auslegung der §§ 15. 21 R.D.
2. Kann eine Konventionalstrafe, die für den Fall verabredet ist, daß der Promittent Ware unter einem bestimmten Preise verkaufe, aus Verkäufen unter diesem Preise, die nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Promittenten durch den Verwalter vorgenommen sind, gegen die Konkursmasse als Masseschuld oder Konkursforderung geltend gemacht werden?

R.D. § 52 Riff. 1. 2.

- I. Civilsenat. Urtr. v. 20. April 1895 i. S. B., J. & Sons Konkursmasse (Bekl.) w. J. & Br. (Kl.) Rep. I. 462/94.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

B., S. & Sons hatten 1890 von der Klägerin ein Darlehn gegen Accept und Pfand unter der Verpflichtung erhalten, dafür gewisse Tuchwaren ihres Fabrikates bis zum 31. Juli 1891 nicht unter bestimmtem Preise zu verkaufen, und sich bei Verstoß dagegen einer Konventionalstrafe von 3000 *M* für jeden Übertretungsfall unterworfen. Am 30. April 1891 wurde über das Vermögen von B., S. & Sons der Konkurs eröffnet, auf Beschluß des Gläubigerausschusses das Warenlager durch Verkauf vor dem 31. Juli 1891 versilbert und dabei in mehreren Fällen unter dem in dem Vertrage zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner bestimmten Preise verkauft. Das Darlehn wurde durch Einlösung des am 31. Juli 1891 fälligen Acceptes zurückgezahlt und das Pfand zur Masse zurückgegeben. Die Klägerin verlangte Zahlung der durch die Verkäufe nach ihrer Meinung verwirkten Konventionalstrafe als Wechselschuld, eventuell Feststellung der von ihr gleichzeitig zum Konkurse angemeldeten und vom Verwalter bestrittenen Forderung auf dieselbe. Der Verwalter hat an erster Stelle geltend gemacht, daß die Forderung gegen die Konkursmasse überhaupt nicht erhoben werden könne.

Der erste Richter hat die Klage auf Zahlung abgewiesen, aber nach dem Eventualantrage erkannt, während der Berufungsrichter den Verwalter zur Zahlung aus der Masse verurteilt hat.

Auf die Revision des Konkursverwalters ist dies Urteil aufgehoben und unter Abänderung des ersten Urtheiles die Klage ganz abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Vertrag vom 12. Dezember 1890 zur Zeit der Konkursöffnung am 30. April 1891 noch von keinem Teile vollständig erfüllt gewesen sei. Denn die Klägerin habe das Pfand nach Rückzahlung des Darlehens zurückzugewähren und bis dahin zu verwahren, der Gemeinschuldner das Darlehn zurückzuzahlen und das Verbot, gewisse Waren unter bestimmtem Preise zu verkaufen, zu befolgen gehabt. Deshalb fänden die §§ 15. 21 R.O. Anwendung. Der Verwalter habe auch die Erfüllung des Vertrages zur Masse dadurch verlangt, daß er am 31. Juli 1891 nach Rückzahlung des Darlehens die Herausgabe des Pfandes zur Masse gefordert habe. Deshalb habe er auch den Vertrag durch Beachtung des Verbotes erfüllen müssen, und deshalb sei

der Anspruch der Klägerin auf die Konventionalstrafe aus der Nichtbeachtung des Verbotes nach § 52 Ziff. 2 R.D. Masseschuld. Festgestellt ist sodann, daß der Verwalter durch L. in fünf Fällen gegen das Verbot unter dem Preise verkauft hat.

Die Revision greift diese Ausführungen mit Recht an. Schon ihr Ausgangspunkt ist rechtlich verfehlt. Nach dem Vertrage hatte die Klägerin der Handlung B., H. & Sons ein Darlehen von 28000 *M* gegen Pfand und Accept gewährt und letztere als Äquivalent dafür die Verpflichtung übernommen, bis einschließlich 31. Juli 1891 gewisse Waren nicht unter 1,10 *M* zu verkaufen. Dieser Vertrag war von der Klägerin durch Hergabe des Darlehens vollständig erfüllt, und ihrerseits stand bei der Konkursöffnung am 30. April 1891 keine Leistung mehr aus. Was der Berufungsrichter als solche bezeichnet, die Rückgabe des Pfandes, ist nicht Erfüllung des Vertrages, sondern Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung aus der Rückzahlung des Darlehens (§ 159 A.L.R. I. 20), und die Verwahrung des Pfandes (§§ 121. 122 A.L.R. I. 20) ist teils Ausübung des Pfandrechtes, teils Erfüllung der aus dem Pfandvertrage folgenden gesetzlichen Pflicht.

Danach kann von der Anwendung des § 15 R.D. auch abgesehen davon nicht die Rede sein, daß in der Rückzahlung des Darlehens und der Rücknahme des Pfandes die Erklärung des Verwalters, daß er die Erfüllung des Vertrages seitens der Klägerin zur Konkursmasse verlange, nicht zu finden ist, und eine Erklärung des Verwalters anderer Art ist weder behauptet noch festgestellt.

Für die Begründung des Klagenspruches als Masseschuld nach § 52 Ziff. 2 R.D. fehlt danach jede Voraussetzung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 1.

Das lediglich auf die §§ 15, 52 Ziff. 2 R.D. beruhende Berufungsurteil unterliegt deshalb der Aufhebung. Die Sache ist aber auch zur Entscheidung reif (§ 528 C.P.D.). Nach dem festgestellten Sachverhältnisse kann der Klägerin der Anspruch auf die Konventionalstrafe weder als Masseschuld noch als Konkursforderung zugebilligt werden.

Der Vertrag verpflichtete die Handlung B., H. & Sons, bis zum 31. Juli 1891 bestimmte Kleiderwaren unter einem bestimmten

Preise nicht zu verkaufen und zu offerieren. Der Zweck der Bestimmung war nach der Erklärung beider Parteien, zu verhindern, daß durch Verschleuderung von Waren seitens der Handlung B., S. & Sons die verpfändeten Waren und Waren, welche die Klägerin angekauft hatte, entwertet würden. Die Vertragsbestimmung gab der Klägerin ein Untersagungsrecht gegen die Person des Verpflichteten. Die erhebliche Konventionalstrafe hatte im vorliegenden Falle die doppelte Bestimmung, einen Zwang auf den Verpflichteten auszuüben und das Interesse an der Beachtung des Verbotes und aus der Nichtbeachtung desselben im voraus festzustellen. Aber das Verbot richtete sich nur gegen die Person des Verpflichteten und gegen Handeln in seinem Geschäftsbetriebe. So wenig die Kontrahenten daran gedacht haben können, daß die Konventionalstrafe verwirkt werde, wenn Gläubiger der Handlung gegen sie Ware pfändeten und in der Zwangsversteigerung unter dem in dem Vertrage bestimmten Preise verkauften, so wenig können sie daran gedacht haben, daß die Konventionalstrafe nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Handlung durch Verkäufe seitens des Verwalters verfallen solle. Denn der Verwalter handelt bei der ihm gesetzlich nach §§ 107 fig. R.D. obliegenden Verwertung der Masse nicht als Vertreter des Gemeinschuldners, sondern in Ausübung einer ihm vom Gesetze übertragenen Pflicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 29 fig.

Er hat dabei freilich Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen, die auf Gesetz oder Vertrag beruhen, zu beachten, aber nur soweit, als sie auch die Gläubiger verpflichten, in deren Interesse die Verwertung der Masse erfolgt (§§ 15. 16 U.L.R. I. 4), und das ist hier weder nach der Natur des Vertrages, noch nach der Absicht der Kontrahenten anzunehmen.

Deshalb ist aus den Verkäufen, die der Verwalter auf Beschluß der Gläubigerversammlung (§ 121 Ziff. 1 R.D.) nach der Konkursöffnung vorgenommen hat, der Anspruch auf die Konventionalstrafe auch nicht als Masseschuld im Sinne des § 52 Ziff. 1 R.D. („aus einer Handlung des Konkursverwalters“) entstanden.

Daraus ergibt sich zugleich, daß die Klägerin einen Anspruch auf die Konventionalstrafe aus den Verkäufen durch den Verwalter auch als Konkursforderung nicht erworben hat. Zur Zeit der

Konkursöffnung bestand der Anspruch auf die Konventionalstrafe nicht einmal dem Grunde nach, weder bedingt, noch betagt, denn der Gemeinschuldner hatte gegen den Vertrag nicht verstoßen. Daß durch die Verkäufe seitens des Verwalters nach der Konkursöffnung die Konventionalstrafe verwirkt sein sollte, widerspricht nach obigem ebenso dem Wesen der Konventionalstrafe, da der Gemeinschuldner nicht in der Lage war, die Verwertung der Masse zu hindern, wie der mutmaßlichen Absicht der Kontrahenten. Insofern ist der vorliegende Fall wesentlich anders beschaffen, als der in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 5 und Bd. 26 S. 85, 93 fig. behandelte. Denn hier handelt es sich um ein Unterjagungsrecht, das nur als gegen die Person des Verpflichteten gerichtet zu denken ist und mit der Konkursöffnung und dem dadurch herbeigeführten Verluste der Dispositionsbefugnis des Verpflichteten von selbst fortfiel.

Danach ist der ganze Klagenanspruch hinfällig.“ . . .